

# Kurzinformation

## Kurzinformation

### Ziele

- Entlastung der Justizanstalten
- Erhöhung der Sicherheit in den Justizanstalten
- Forcierung des humanen und modernen Strafvollzugs
- Lösung von bestehenden Problemen in der Vollzugspraxis

### Inhalt

- Maßnahmen zur Reduktion der Belagssituation
- Ausbau der Vorkehrungen zur Sicherheit und Ordnung
- Verfahrensvereinfachungen und Zuständigkeitsänderungen

---

## Hauptgesichtspunkte des Entwurfs

Weitere Entlastung der angespannten Haftsituation:

- Im Hinblick auf das berufliche Fortkommen des Verurteilten sollen die Möglichkeiten des Aufschubs des Strafvollzuges erweitert werden.
- Die Prüfung der Generalprävention soll beim vorläufigen Absehen vom Strafvollzug wegen Einreiseverbotes oder Aufenthaltsverbotes nach § 133a Strafvollzugsgesetz (StVG) auf Fälle schwerer Gewalt- und Sexualverbrechen sowie terroristischer Straftaten eingeschränkt werden.
- Es soll das vorläufige Absehen vom Strafvollzug wegen Einreise- oder Aufenthaltsverbots auch ohne Einwilligung der/des Strafgefangenen möglich sein.
- Bei mehreren Freiheitsstrafen soll die Reihenfolge des Vollzuges gesetzlich geregelt werden.
- Die Beschlussfassung über das Absehen vom Strafvollzug wegen Auslieferung soll zeitlich beschränkt werden.

Erhöhung der Sicherheit und Ordnung:

- Das Geschäftsverbot der Strafgefangenen soll auf juristische Personen ausgeweitet werden.
- Die Durchsuchungsbefugnisse beim Betreten der Justizanstalten sollen präzisiert und eine routinemäßige Durchsuchung bei Rückkehr der Strafgefangenen (z.B. von einem Ausgang) ermöglicht werden.
- Bei Flucht sollen Ermittlungsbefugnisse der Sicherheitsbehörden geschaffen werden.
- Im Hinblick auf die Krankenbetreuung und im Rahmen der erzieherischen Betreuung und Beschäftigung soll das Trennungsprinzip gelockert werden.

Forcierung des humanen und modernen Strafvollzugs:

- Bedarfsgegenstände sollen flexibler bezogen werden können.
- Medizinische Rehabilitationsbehandlungen sollen in den Justizanstalten durchzuführen sein.
- Der Hausarrest soll für erwachsene Strafgefangene in seiner Maximaldauer verkürzt und bei

jugendlichen Strafgefangenen gänzlich ausgeschlossen werden.

- Videotelefonie soll mit Telefongesprächen gleichgestellt werden.

Effizientere Verfahrensabwicklung:

- Es sollen insbesondere bestimmte Zuständigkeiten neu geregelt, Verfahrensabläufe präzisiert und die Möglichkeit der Erbringung von Leistungen durch externe Personen geschaffen werden.
- Im Bereich des § 98 StVG sollen Videokonferenzen durchgeführt werden können.

Allgemeines:

- Betreffend Forschung zu strafvollzugsrelevanten Themen soll eine Bestimmung geschaffen werden.
- Datenschutzrechtliche Anpassungen sollen vorgenommen werden.
- Im Jugendstrafverfahren sollen bestimmte Kosten unter keinen Umständen bei der Bemessung der Kosten des Strafverfahrens im Wege des Pauschalkostenbeitrages berücksichtigt werden.

**Stand: 24.06.2026**